



St. Gallen, 11. Juni 1987

Gemeinderat

9430 St. Margrethen

Schutzverordnung / Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 15. März 1984 genehmigte das Baudepartement in Anwendung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die Schutzverordnung Ihrer Gemeinde, soweit sich diese auf das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz bezieht (Abschnitte I, II und IV der Schutzverordnung). Soweit sich die Schutzverordnung auch auf die geschützten Kulturobjekte und Orsbilder bezieht (Abschnitt III der Schutzverordnung), musste die Genehmigung wegen hängiger Rechtsmittelverfahren zurückgestellt werden.

Inzwischen wurden die Rekurse zurückgezogen, soweit sich diese gegen Art. 22 bis 24 der Schutzverordnung richteten. Die Schutzverordnung kann somit auch hinsichtlich der geschützten Kulturobjekte und Ortsbilder genehmigt werden. Wegen der noch hängigen Rekurse sind jedoch die Parzellen Grundbuch St. Margrethen Nrn. 1141 (mit Objekt Nr. 31), 865 (mit Objekt Nr. 32) und 2045 (mit Objekt Nr. 34) von der Genehmigung auszunehmen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die Schutzverordnung wird hinsichtlich der geschützten Kultur-
objekte und Ortsbilder (Abschnitt III) unter dem nachfolgenden
Vorbehalt genehmigt.
2. Von der Genehmigung ausgenommen werden die Parzellen Grundbuch
St. Margrethen Nrn. 1141 (mit Objekt Nr. 31), 865 (mit Objekt
Nr. 32) und 2045 (mit Objekt Nr. 34).
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 100.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

slg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Schutzverordnung samt Plan
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Rechnungsführer (2)